



URKUNDE

Der Stadt

Bad Nenndorf

wird in dem in der beigefügten Karte gekennzeichneten Gebiet
gem. § 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von
Kur- und Erholungsorten (KurortVO) vom 22.04.2005,
zuletzt geändert am 26.03.2010, die Erlaubnis erteilt,

die Artbezeichnung

„staatlich anerkanntes Moorheilbad“

sowie

„staatlich anerkanntes Mineralheilbad“

zu führen.

Hannover, den

10.11.2010

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Jörg Bode
(Minister)